

Satzung

Das PatientenForum e.V.

§ 1 Rechtsgrundlagen, Name und Sitz

- (1) Der Verein ist ein eingetragener Verein. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer 40442 eingetragen. Der Verein führt den Namen „Das PatientenForum e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins „Das PatientenForum“ ist Mainz.

§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Das PatientenForum erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union mit Verbänden oder sonstigen Organisationen gleicher Zielsetzung ist möglich und wird angestrebt.

§ 3 Zweck und Handlungsgrundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind
 - a. die Stärkung und der Ausbau der Rechte der Patienten und Patientinnen sowie der Versicherten im Gesundheitswesen sowie
 - b. die Vertretung der Patienten- und Versicherteninteressen in der Öffentlichkeit und gegenüber öffentlichen Stellen und Einrichtungen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. eine allgemeine Interessenvertretung von Patienten und Versicherten im Gesundheitswesen,
 - b. die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen bzw. die aktive Beteiligung daran
 - c. eine breite Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien,
 - d. die Aufklärung der Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten im Gesundheitswesen sowie allgemeine fachliche Informationen zu Gesundheitsfragen,
 - e. aktuelle Informationen der Mitglieder über Veränderungen im Gesundheitswesen,
 - f. fachliche und organisatorische Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen.
- (4) Das PatientenForum kann zur Verwirklichung des Satzungszwecks mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten,
- (5) Der Verein bekennt sich zum offen gesprochenen Wort. Er betrachtet gegenseitige Toleranz und Respekt als wichtige Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat

- a. aktive Mitglieder (natürliche und juristische Personen),
 - b. fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen) und
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind bei der Durchführung des Vereinszweckes und als Funktionsträger tätig. Fördernde Mitglieder unterstützen durch ihren Beitrag den Zweck des Bundesverbandes ohne aktiv tätig zu sein.
- (3) Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden. Mit dem Antrag erkennen die Bewerber/ die Bewerberinnen für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungszweck des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse des Vorstandes nach innen und außen umzusetzen.
- (2) Natürliche und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung als aktive Mitglieder jeweils eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht der aktiven Mitglieder nach Absatz 1 ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.
- (4) Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch einen Vertreter / eine Vertreterin der wahrgenommen.
- (5) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Austritt,
 - b. Ausschluss oder
 - c. Tod.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor,
- a. wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge für ein Geschäftsjahr trotz Mahnung ganz oder teilweise rückständig bleibt,
 - b. sich weigert, den Vorschriften der Satzung oder den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung nachzukommen oder
 - c. die Interessen des Vereins gröblich verletzt.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge wird hierdurch nicht berührt.

- (5) Die personenbezogenen Daten des Mitgliedes (vergl. § 16) werden zum Vereinsnachweis 10 Jahre gespeichert.

§ 8 Beitrag

- (1) Über die Höhe des Beitrags der Mitglieder entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Fördermitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages durch Selbsteinschätzung fest.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auch auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten.
- (4) Mitgliedsbeiträge an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (Poststempel) schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (Poststempel) schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (3) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt.
- (4) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
- (5) Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse abweichend von § 32 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen.
- (6) Lassen geltende Vorschriften oder organisatorische Beschränkungen nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern bei Präsenzversammlungen zu, haben die nicht teilnehmenden Mitglieder die Möglichkeit, ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abzugeben.
- (7) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Für diese gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (8) Die Mitgliederversammlung unter Leitung des/der 1. Vorsitzenden beschließt insbesondere über:

- a. die Genehmigung der Bilanz- und Jahresrechnung,
 - b. die Festlegung des Beitrags und eine Aufnahmegebühr,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes,
 - e. Wahl der Mitglieder des Beirates,
 - f. Satzungsänderungen und
 - g. Anträge der Mitglieder oder des Beirats.
- (9) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Anträge aus der Reihe der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
- (11) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen vom Vorstand mit notwendigen Erklärungen und Gegenüberstellungen alt und neu erläutert werden und werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.
- (12) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (13) Über die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer/die Schriftführerin ein Protokoll erstellt und durch den Schriftführer/die Schriftführerin und den Vereinsvorsitzenden/die Vorsitzende unterzeichnet.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister(in),
 - d. dem/der Schriftführer(in) und
 - e. bis zu 3 Beisitzer(innen).
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein. Im Innenverhältnis vertritt der /die zweite Vorsitzende der /die 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger/eine Nachfolgerin Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Der/die Vorsitzende leitet den Vorstand und seine Sitzungen. Er oder sie lädt dazu ein und stellt die Tagesordnung zusammen. Im Verhinderungsfall übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Einzelne Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Vorstandssitzung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz durchgeführt werden. Den

Vorstandsmitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt.

- (9) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Sind weder eine Präsenz noch eine Online-Versammlung möglich können Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden.
- (10) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (11) Für einen durch die Ausübung des Vorstandsamtes auftretenden besonderen Zeitaufwand kann eine Entschädigungsordnung erstellt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 12 Beirat

- (1) Der PatientenForum hat einen Beirat, der die Aufgabe hat, die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszweckes zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Im Beirat sollen nach Möglichkeit Persönlichkeiten und Meinungsbildner aus allen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens vertreten sein. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sitzungen des Beirates werden von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Reisekosten können ersetzt werden.
- (4) Über die Beiratssitzungen und seine Arbeitsergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

§ 13 Geschäftsführer / Geschäftsführerin und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Bei ihm/ihr wird dann eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin setzt die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands um und ist an Vorgaben und Weisungen des Vorstands gebunden.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin berichtet im Vorstand regelmäßig über seine Aufgabenerledigung.

§ 14 Haftung

- (1) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Diese Haftung ist der Höhe nach auf das Vermögen des Vereins beschränkt.
- (3) Für die aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins entstehenden Schäden oder Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 Abs. 2 bis 7 beschlossen werden. Dieser Antrag kann nur mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Für den Fall der Auflösung werden der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende zu Liquidatoren/Liquidatorinnen ernannt. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne der Abgabenordnung (AO) wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen und bedürftig sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert
 - a. Name, Vorname,
 - b. Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer),
 - c. Telefonnummer,
 - d. E-Mail-Adresse und
 - e. Kontonummer.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang zu.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, wenn er dazu aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Erfüllung des Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht Interessen der betroffenen Personen überwiegen, verpflichtet ist.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
- (8) Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.
- (9) Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignet technische und organisatorische Maßnahmen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die obige Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. 9.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 02.12.2008.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Mainz in Kraft.

Bubenheim, den 5.9.2023

Mechthild Kern

(1. Vorsitzende)

Dr. Jürgen Faltin

(stellv. Vorsitzender)